

Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 19. Dezember 1955</i>	S. 275
<i>Fünftes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 19. Dezember 1955</i>	S. 277
<i>Gesetz über die Weihnachtzuwendung 1955 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 19. Dezember 1955</i>	S. 277
<i>Erste Verordnung zur Durchführung der Fettgehalts- und Gütebezahlung der angelieferten Milch in Bayern vom 19. Dezember 1955</i>	S. 278

Gesetz

zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes

Vom 19. Dezember 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz) vom 29. Oktober 1954 (GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zuteilung von gemeindefreiem Gebiet an eine Gemeinde gilt der Aufenthalt im gemeindefreien Gebiet hinsichtlich der Wahlberechtigung als Aufenthalt in der Gemeinde.“

2. In Art. 7 wird die Überschrift in „Wahlkreis, Gemeindebehörde, Gemeindegewahlleiter, Gemeindegewahlprüfungsausschuß“ geändert; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Als Gemeindebehörde im Sinne der wahlrechtlichen Bestimmungen handelt der erste Bürgermeister.“

„(3) Die Leitung der Gemeindegewahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindegewahlleiter, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Für jede Wahl wird ein Gemeindegewahlprüfungsausschuß gebildet, der aus dem Gemeindegewahlleiter und vier Vertrauensmännern besteht.“

3. In Art. 8 wird die Überschrift in „Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand“ geändert und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für jeden Stimmbezirk bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter; in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindegewahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeindebehörde für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand; in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindegewahlprüfungsausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes.“

4. In Art. 10 wird die Überschrift in „Auslegungsfrist, Beschwerde“ geändert; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschwerden gegen die Eintragung oder Nichteintragung in den Listen oder Karteien sind in der gleichen Frist bei der Gemeindebehörde einzulegen; falls diese nicht Abhilfe veranlaßt, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist spätestens am achten Tag vor der Abstimmung zu erlassen. Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben werden, und zwar auch noch nach der Wahl. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Einspruchsfrist“ durch das Wort „Beschwerdefrist“ ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. daß die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten sind.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheines durch die Gemeindebehörde ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. In Art. 18 erhält unter Änderung der Überschrift in „Wahltermin, Neuwahl“ Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats vor Ablauf der Wahlzeit infolge eines anderen Grundes als durch Ungültigerklärung der Wahl (Art. 38 Abs. 4), so wird für den Rest der Wahlzeit innerhalb einer Frist von 2 Monaten der Gemeinderat neu gewählt; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn die Tätigkeit des Gemeinderats erst 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit oder später endet, wird der Gemeinderat nicht mehr neu gewählt.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die politischen Parteien berechtigt; die Wahlvorschläge müssen 10 Unterschriften tragen. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal soviel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Für Wählergruppen, an

- denen politische Parteien beteiligt sind, gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge von politischen Parteien; die Namen der beteiligten Parteien müssen im Kennwort enthalten sein.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird an Stelle der Zahl 2 die Zahl 3 gesetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Parteimitgliedern“ ersetzt durch die Worte „Anhängern der Partei“.
8. Art. 21 wird unter Änderung der Überschrift in „Einreichung der Wahlvorschläge, Ergänzung, Mängelbeseitigung“ wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Benennung eines neuen Bewerbers an Stelle eines zurückgetretenen Bewerbers muß das nach Art. 19 Abs. 6 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.“
- b) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind; für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 19 Abs. 6 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
9. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister sind die politischen Parteien berechtigt; die Wahlvorschläge müssen 10 Unterschriften tragen. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) einen Vorschlag einreichen, der viermal soviel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 16 GWG beträgt. Für Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind, gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge von politischen Parteien.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Parteimitgliedern“ ersetzt durch die Worte „Anhängern der Partei“.
- c) Dem Abs. 5 ist anzufügen:
„Bei Beteiligung von Parteien an Wählergruppen sind die Namen der Parteien im Kennwort aufzuführen.“
- d) In Abs. 6 werden nach den Worten „Art. 21 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
10. In Art. 29 Abs. 4 wird folgende Bestimmung als Satz 3 eingefügt:
„Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.“
11. Art. 30 erhält folgende Fassung:
(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahlzeit des Gemeinderats.
(2) Folgt ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister auf einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters; die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“
12. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im letzteren Falle beginnt seine Amtszeit am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters.“
- b) In Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Neuwahl“ die Worte „auf 6 Jahre“ eingefügt, ferner wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl.“
13. Art. 32 erhält die Überschrift „Neuwahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters“ und folgende Fassung:
„Scheidet der ehrenamtliche erste Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats innerhalb einer Frist von 2 Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“
14. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Gemeindewahlleiter“ ersetzt; folgende Sätze werden im Abs. 1 angefügt:
„Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründen zulässig ist, und daß die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines Grundes als Annahme gilt. Über eine Ablehnungserklärung entscheidet der Gemeindevwahlausschuß. Wird die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Gemeindewahlleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für den Rücktritt eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedes oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters nach Annahme der Wahl (Niederlegung des Amtes) gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Der berufsmäßige erste Bürgermeister kann jederzeit zurücktreten, sofern in seinem Dienstvertrag nicht anderes vorgesehen ist.“
- c) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Wenn während der Wahlzeit des Gemeinderats ein Mitglied ausscheidet, ist für das Nachrücken eines Ersatzmannes Abs. 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindewahlleiters der erste Bürgermeister und an die Stelle des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinderat tritt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
15. In Art. 38 wird unter Änderung der Überschrift in „Anfechtungsklage, Nachwahl“ folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren oder durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung stattzufinden hat. Der Gemeinderat und der ehrenamtliche erste Bürgermeister werden für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats, der berufsmäßige erste Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt; bezüglich des Gemeinderats findet Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, bezüglich des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters Art. 18 Abs. 2 Satz 2

entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des ersten Bürgermeisters beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl. Die Wahlvorbereitungen sind nur soweit zu erneuern, als dies gemäß der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Wenn von der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuanlage der Wählerlisten angeordnet worden ist, können die Listen, anstatt vollständig neu angelegt zu werden, auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Nachwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind diejenigen Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. Wenn nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken; das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Falle neu festzustellen.“

16. In Art. 41 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlverfahren“ die Worte „einschließlich der Abstimmungsdauer“ eingefügt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. in Großstädten für Personen, die verreisen.“

§ 2

Das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 29. Oktober 1954 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Nr. 3 wird an die Stelle der Zahl „15“ gesetzt „15a“.
2. In Art. 3 Nr. 4 wird an die Stelle von „Art. 21 Abs. 2“ gesetzt „Art. 21 Abs. 3“.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im letzteren Falle beginnt seine Amtszeit am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Landrats.“
 - b) In Abs. 6 wird an die Stelle der Zahl 6 die Zahl 7 gesetzt.
4. Art. 5 erhält folgende Fassung:
„Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl auf 6 Jahre innerhalb einer Frist von 2 Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tage nach der Annahme der Wahl.“
5. In Art. 6 Satz 3 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
6. In Art. 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlverfahren“ die Worte „einschließlich der Abstimmungsdauer“ eingefügt und folgende Nr. 5 angefügt:
„5. in Großstädten für Personen, die verreisen.“

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeindevahlgesetz und das Landkreiswahlgesetz in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 19. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Fünftes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates Vom 19. Dezember 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter weitere Zins- und Tilgungszuschüsse zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung von

1. a) nichtstaatlichen Wasserbauten und Bodenkulturunternehmen,
- b) wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmen,
- c) Maßnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,5 Millionen DM,
2. ländlichen Wegebauten (Wirtschaftswege) für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,0 Millionen DM,
3. a) gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) Maßnahmen der Fernwasserversorgung Frankens,
- c) Juragruppenwasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 17,5 Millionen DM,
4. öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,0 Millionen DM,
5. Wildbach- und Lawinenerverbauungen sowie von Wasserbauten an Privatflüssen und -bächen mit erheblicher Hochwassergefahr für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,0 Millionen DM.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz über die Weihnachtzuwendung 1955 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates Vom 19. Dezember 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Den Beamten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Fachschülern und Versorgungsempfängern des Bayerischen Staates werden für 1955 Weihnachtzuwendungen gewährt. Das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen

Staates vom 6. Dezember 1952 (GVBl. S. 307) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Bediensteter, dessen Ehegatte als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtsgeld für ein Kinderzuschlagsberechtigtes Kind hat, die Weihnachtsgeldzahlung für das Kind nur zu dem Teil erhält, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht.

§ 2

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler des Bayerischen Staates, denen für den ganzen Monat Januar 1956 Bezüge zustehen, erhalten eine einmalige Zahlung.

- (2) Die einmalige Zahlung beträgt ein Drittel aus
- a) dem Grundgehalt (den Diäten oder der Vergütung),
 - b) den Zulagen und dem besonderen Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) und Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45),
 - c) den ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen,
 - d) dem Unterhaltszuschuß oder der Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen,
 - e) der Unterhaltsbeihilfe für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

Der Berechnung sind die Bezüge zugrunde zu legen, die für den Monat Januar 1956 zustehen.

(3) Zahlungsempfängern, die erst nach dem 1. Oktober 1955 in den bayerischen Staatsdienst übernommen worden sind, wird die einmalige Zahlung für jeden Tag zwischen dem 30. September 1955 und dem Tag der Übernahme um ein Einhundertachtzigstel gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Zahlungsempfänger bei einem anderen Dienstherrn in einem entsprechenden Dienstverhältnis gestanden ist oder als Wiedergutmachungsberechtigter oder im Vollzug des Gesetzes zu Art. 131 GG übernommen worden ist.

(4) Bediensteten, die Bezüge erst von einem Tage nach dem 1. Januar 1956 an erhalten, steht die einmalige Zahlung nicht zu.

§ 3

(1) Die am 1. Januar 1956 vorhandenen Empfänger von

- a) Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen) einschließlich Emeritenbezügen, Versorgungsbeihilfen und Hinterbliebenenbeihilfen (Art. 11 und 24 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1953 — GVBl. S. 184) sowie Verschollenenbezügen nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes, Art. 121 des Bayerischen Beamtengesetzes,
- b) Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach § 37 und § 52a in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) und mit § 13 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 8. November 1954 (GVBl. S. 294)

erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von 28 vom Hundert ihrer Bezüge (ohne Kinderzuschläge), die für den Monat Januar 1956 vor Anwendung der Ruhensvorschriften der Art. 142, 144 und 145 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 37 Abs. 3

des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG zu stehen.

(2) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind die Höchstgrenzen nach den Art. 142, 144, 145 des Bayerischen Beamtengesetzes, das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG für den Monat Januar 1956 um 28 vom Hundert zu erhöhen. Das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder die späteren Versorgungsbezüge sind einschließlich der einmaligen Zahlung nach § 2 oder nach vorstehendem Absatz 1 zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für entsprechende einmalige Zahlungen, die auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Grund eines Versorgungsverhältnisses von einem anderen Dienstherrn gezahlt werden.

(3) Ist für den Monat Januar 1956 Sterbegeld auf Grund des Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes zu zahlen, so ist die einmalige Zahlung aus dem Teil des Sterbegeldes zu berechnen, der auf den Monat Januar 1956 trifft.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten bemessen.

§ 5

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Erste Verordnung

zur Durchführung der Fettgehalts- und Gütebezahlung der angelieferten Milch in Bayern

Vom 19. Dezember 1955

Auf Grund der §§ 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit dem Art. 8 der Vierten Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 14. Dezember 1954 (GVBl. 1955 S. 16) und der Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung (GVBl. Nr. 1 S. 4) wird angeordnet:

Art. 1

Allgemeines

(1) Die bei milchbearbeitenden und -verarbeitenden Betrieben einschließlich der selbständigen Milchsammelstellen (Art. 20 Abs. II, Art. 22 Abs. I 5. Milchverordnung vom 14. 12. 1954 — GVBl. 1955 S. 19) angelieferte Milch ist nach Grundpreis, Fettgehalt und Güte zu bezahlen.

(2) Die Proben zur Gütebewertung müssen regelmäßig aus dem Anlieferungsgefäß des Milchlieferanten entnommen werden, sofern nicht besondere Gründe für eine andere Entnahme vorliegen.

(3) Für die Bewertung der Milch nach Güte sind zu ermitteln:

- a) der Fettgehalt,
b) der Reinheitsgrad.
Außerdem kann
c) der Frischezustand,
d) die Käseereitauglichkeit und
e) der Keimgehalt

ermittelt werden.

Der Zustand des Geschirres, in dem die Milch angeliefert wird, ist zusätzlich zu prüfen.

(4) Für die Entnahme der Proben, Untersuchung und Bewertung sind die Art. 2 bis 8 sowie die Anlagen 1 bis 3 maßgebend.

Art. 2

Bewertung und Bezahlung der Milch nach Güte

(1) Zur Gütebewertung der angelieferten Milch erfolgt eine Einstufung in drei Güteklassen:

Güteklasse I

Güteklasse II

Güteklasse III.

- (2) Auf Grund der GüteEinstufung erhält die
Güteklasse I weder Zuschlag noch Abzug,
Güteklasse II nach einmaliger Belehrung und weiterer Beanstandung im gleichen Monat einen Abzug von 0,5 Dpfg. je kg angelieferter Milch,
Güteklasse III nach einmaliger Belehrung und weiterer Beanstandung im gleichen Monat einen Abzug von 2,0 Dpfg. je kg angelieferter Milch.

Art. 3

Fettgehalt

(1) Zum Zwecke der Milchfettbestimmung ist die tägliche Entnahme von Proben anzustreben; es müssen jedoch innerhalb jeden Monats

bei täglich zweimaliger Milchlieferung mindestens 4 Proben, und zwar 2 Abend- und 2 Morgenproben, bei täglich einmaliger Milchlieferung mindestens 3 Proben

entnommen werden.

Die Entnahme der Proben hat sich auf den ganzen Monat zu erstrecken. Die Proben sind unvermutet zu entnehmen.

(2) Der Fettgehalt jeder Probe ist nach der „Butyrometrischen Fettbestimmung (Säuremethode) in Milch-Grundlage Methode nach N. Gerber“ unter Verwendung von geeichten Butyrometern und Pipetten nach Zehntelprozenten zu ermitteln. Der monatliche Durchschnittsfettgehalt aller Proben ist nach Hundertstelprozenten zu berechnen und der Fettgehaltsbezahlung zugrunde zu legen.

(3) Wird innerhalb eines Monats ein Durchschnittsfettgehalt von mehr als 5,5 v. H. ermittelt, so ist der Auszahlung zunächst nur ein Fettgehalt von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Die Bezahlung des höheren Fettgehalts der Anlieferungsmilch setzt voraus, daß dieser durch eine Stallprobe nachgeprüft und bestätigt wird.

Art. 4

Reinheit

(1) Die Milch ist nach einer genormten Filtermethode oder einem gleichwertigen Verfahren auf Reinheit zu prüfen.

(2) Die Reinheitsprobe ist monatlich mindestens einmal durchzuführen.

(3) Zur Durchführung der Reinheitsprobe muß gut durchmischte Milch verwendet werden.

(4) Die Ergebnisse der Reinheitsprobe sind nach Zugrundelegung von Standard-Schmutzbildern zu unterteilen in

Reinheits-Klasse I

Reinheits-Klasse II

Reinheits-Klasse III.

(5) Bei der Bezahlung der Milch ist der monatliche Durchschnitt der nach Abs. 4 eingestufteten Proben zu berücksichtigen.

Art. 5

Frischezustand

(1) Der Frischezustand wird mittels Standard-Alizarol oder einem amtlich anerkannten gleichwertigen Indikator bestimmt. Zur Prüfung sind Alizarol oder gleichwertige Indikatoren zu verwenden, die den von der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung wird nach Bedarf vorgenommen.

(3) Für die Beurteilung der Milch nach dem Frischezustand gilt folgendes:

Frische-Klasse I Milch, die die Farbstufe 1 oder 2 aufweist (Säuregrad 6,5 bis 8,0 SH, pH 6,5—6,3) erhält weder Zuschlag noch Abzug,

Frische-Klasse II Milch, die die Farbstufe 3 und feinflockige Gerinnung aufweist (Säuregrad 8,0 bis 9,0 SH, pH 6,3—6,2) erhält einen Abzug von 1 Dpfg. je kg,

Frische-Klasse III Milch, die die Farbstufe 4 und eine dickflockige Gerinnung aufweist (Säuregrad 9,0 und mehr SH, pH 6,2 und weniger) muß von der Annahme ausgeschlossen werden.

(4) Anlieferungsmilch, die einen höheren Säuregrad als 7,6 SH aufweist, darf nicht zur Herstellung von Trinkmilch verwendet werden.

(5) Abzüge für den Frischezustand dürfen jeweils nur für die zu beanstandende Anlieferungsmenge des Kontrolltages vorgenommen werden.

Art. 6

Käseereitauglichkeit

(1) Die an die Käseereien angelieferte Milch soll mindestens einmal im Monat auf ihre Käseereitauglichkeit mittels Milchgär- und Labgärprobe untersucht werden. Zum Ansetzen der Proben muß abwechselungsweise die angelieferte Abend- und Morgenmilch verwendet werden.

(2) An Stelle der Untersuchungen nach Abs. 1 kann die angelieferte Milch auf Keimgehalt, Gelben Galt, Buttersäuregärungserreger sowie Coli geprüft und bewertet werden.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf die Käseereitauglichkeit der Milch sind nach der Anlage 2 zu unterteilen in:

Käseereitauglichkeits-Klasse I

Käseereitauglichkeits-Klasse II

Käseereitauglichkeits-Klasse III.

Art. 7

Keimgehalt

(1) Die milchbè- und -verarbeitenden Betriebe einschließlich der Milchsammelstellen sollen die Anlieferungsmilch nach dem Keimgehalt untersuchen lassen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf den Keimgehalt der Milch sind nach der Anlage 3 zu unterteilen in

- Keimgehalts-Klasse I
- Keimgehalts-Klasse II
- Keimgehalts-Klasse III.

**Art. 8
Milchkannen**

(1) Für die Sauberkeit des Anlieferungsgeschirres sind die Milchlieferanten verantwortlich.

(2) Das Anlieferungsgeschirr ist monatlich mindestens einmal auf Sauberkeit zu prüfen.

(3) Wird Milch vom Erzeuger in unzureichend gereinigtem Geschirr angeliefert, so ist nach einer erstmaligen Belehrung für jede beanstandete Kanne ein Betrag von 50 Dpfg. vom Milchgeld in Abzug zu bringen.

Art. 9

Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen

(1) Für Milch der Güteklasse I aus Betrieben mit staatlich als tuberkulosefrei anerkanntem Rinderbestand soll durch die in Art. 1 Abs. 1 genannten Betriebe ein Zuschlag von 1 Dpfg. je kg gezahlt werden.

(2) Für Milch der Güteklasse II entfällt der in Abs. 1 genannte Zuschlag.

(3) Für Milch der Güteklasse III entfällt der in Abs. 1 genannte sowie der aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschlag.

Art. 10

Verwendung der Abzüge

(1) Die nach Art. 4, 5, 6, 7 und 8 anfallenden Abzüge sind von den in Art. 1 Abs. 1 genannten Betrieben treuhänderisch zu verwalten und nach Maßgabe des Abs. 2 auszuzahlen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgten Abzüge für Milch sind in Form von Jahresprämien für Lieferbetriebe zu verwenden, die in mindestens 10 Monaten eines Jahres die Güteklasse I erreicht haben.

(3) Die milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschließlich der Milchsammelstellen sind gehalten die Zuschläge und Abzüge in der Monatsabrechnung zusammengefaßt dem zuständigen Referat Milch und Fett des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung auszuweisen.

**Art. 11
Ausnahmen**

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Bei der Zulassung von Ausnahmen ergehen Regelungen für die Gütebezahlung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

**Art. 12
Strafvorschriften**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Ziff. 9 des Milch- und Fettgesetzes i.d.F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811).

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist die zuständige Regierung.

Art. 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Art. 1 bis 11 am 1. Dezember 1955, hinsichtlich des Art. 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Durchführung der Prüfungen und die Kosten des Prüfungsverfahrens werden gesondert geregelt.

(3) Die Verordnung zur Durchführung der Fettgehalts- und Qualitätsbezahlung der Milch im Milch-wirtschaftsgebiet Allgäu vom 29. Juli 1952 (GVBl. S. 240) tritt am 1. Dezember 1955 außer Kraft.

München, den 19. Dezember 1955

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Guthsmuths, Staatssekretär

Anlage 1

Gütebewertung der angelieferten Milch

1. Einstufung der Anlieferungsmilch in die Güteklasse

Für die Einstufung der Anlieferungsmilch in die Güteklasse (Art. 2 Abs. 1) werden die bei jeder Probe nach dem Art. 4 der Verordnung in Verbindung mit Nr. 2 dieser Anlage erreichten Punkte zusammengezählt, sodann wird die Summe durch die Anzahl der Proben geteilt. Darnach ergeben

10—8 Punkte	Güte-Klasse I
7—5 Punkte	Güte-Klasse II
4—0 Punkte	Güte-Klasse III

2. Punktbewertung der Reinheitsprobe (Art. 4)

	Punkt-zahl
Reinheits-Klasse I saubere Milch	10
Reinheits-Klasse II leicht verunreinigte Milch	5
Reinheits-Klasse III stärker verunreinigte Milch	0

Anlage 2

**Bewertung der Untersuchungen
auf die Käseitauglichkeit der Milch**

I. Anleitungsschema zur Beurteilung der Gärproben

1. Gärprobentyp: Gallertig = gl.

Die Probe ist zum größten Teil geronnen, aber der ausgeschiedene Käsestoff bildet eine ziemlich zusammenhängende Gallerte ohne übermäßige Molkenabscheidung.

Abstufungen:	Punkt-zahl
gl 1 = sehr schön gleichmäßig ohne jede Molkenabscheidung und von rein säuerlichem Geschmack	9—10
gl 2 = schön gleichmäßig, aber mit einzelnen Streifen versehen	8
gl 3 = in der Hauptsache noch gleichmäßig, aber mit Spalten durchsetzt, mit etwas Molkenabscheidung	6—7

	Punkt- zahl
2. Gärprobentyp: Flüssig = fl. Die Probe ist nach 24 Stunden in der Hauptsache noch nicht sichtbar verändert, höchstens befindet sich unten im Glas ein leichter Bodensatz.	
fl 1 = ein leichter Ring von Molke unter dem Rahm, aber sonst noch flüssig und im Geschmack rein säuerlich	7
fl 2 = etwas Gerinnsel am Boden oder an den Wänden, Geschmack aber ziemlich rein säuerlich	5—6
fl 3 = vollständig flüssig und süß oder leichte Abscheidung von Zieger am Boden, Geschmack aber säuerlich bitter	1—4
3. Gärprobentyp: Grießig = gr. Die Milch ist geronnen, aber das Gerinnsel ist mehr körnig und zäh. Zwischen den mehr oder weniger feinen Ziegerkörnern bemerkt man Molkenabscheidung.	
gr 1 = Gerinnsel nur teilweise körnig und teilweise noch gallertig mit wenig Molkenabscheidung	8
gr 2 = Gerinnsel feinkörnig, aber noch gleichmäßig verteilt, so daß die ganze Probe noch weiß aussieht	7
gr 3 = Gerinnsel stärker ausgeschieden, mehr grobkörnig, aber noch ziemlich verteilt	5—6
gr 4 = stark körniges und gleichmäßiges Gerinnsel mit Molkenabscheidung	1—4
4. Gärprobentyp: Käsig = k. Käsestoff mehr oder weniger zusammengezogen, aber zusammenhängend und die abgeschiedene Molke grünlich und wenig sauer.	
k 1 = Zusammenziehung des Käsestoffes beginnt, noch wenig Molkenabscheidung	7
k 2 = Käschen bleistiftförmig zusammengezogen, grünliche und wenig saure Milch	5—6
k 3 = Käschen stark zusammengezogen, teilweise faserig, Molke eher weißlich	1—4
5. Gärprobentyp: Ziegerig = z. Käsestoff in Körnern oder Flocken ausgeschieden, Molke weißlich-gelblich oder sonst mißfarben.	
z 1 = Gerinnsel noch feinkörnig oder teilweise noch gleichmäßig	7
z 2 = Gerinnsel grobkörnig, Molkenabscheidung deutlich	5—6
z 3 = Gerinnsel grobflockig und zerrissen mit weißlicher oder mißfarbener Molke	1—4
6. Gärprobentyp: Blähung = bl. Blähung, mehr oder weniger Gasbildung.	
bl 1 = einzelne Blasen im Rahm oder Gerinnsel	6
bl 2 = Gerinnsel und Rahm stark mit Blasen durchsetzt	5
bl 3 = Gerinnsel vollständig schwammig, gebläht	1—4

	Punkt- zahl
Besondere Erscheinungen sind neben den vorgenannten Typen gesondert zu verzeichnen und wie folgt zu punktieren:	
Sch. = schmutziger Rahm oder Bodensatz	2
f. R. = fadenziehender Rahm	2
f. M. = fadenziehende Molke	2
b. = bitterer Geschmack bei flüssigen Proben	1
E. = eitrigem Bodensatz	1
st. = stark übelriechend (stinkig) mit Schmutz oder eitrigem Bodensatz	1

Folgende Punkte sind bei der Entnahme der Milchproben und beim Ansetzen der Gärproben besonders zu beachten:

1. Bei der Entnahme der Probe muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden.
2. Der Schöpfer muß nach jeder Entnahme der Milchprobe des einzelnen Milchlieferanten in heißem Wasser ausgespült werden.
3. Die Gärgläser (auch die Gärgläserdeckel) müssen in Molke ausgekocht und sterilgehalten werden.
4. 40 ccm Milch einfüllen.
5. Temperatur im Gärapparat auf 38—39° C halten.
6. Beurteilung der Proben nach 12 bzw. 24 Stunden.

II. Anleitungsschema zur Beurteilung der Labgärproben

Besondere Eigenschaften einer einwandfreien Labgärprobe:

Das Käschen soll schön langgestreckt, glatt und ohne jegliche Loch- und Spaltenbildung sein, rein säuerlicher Geruch; die Molke darf weder milchig noch fadenziehend sein.

	Punkt- zahl
Beurteilung nach Punkten:	
Geschlossenes, langgestrecktes, glattes, festes, griffiges, schönes Käschen ohne Spalten- und Lochbildung	10
Dasselbe Käschen mit wenig kleinen Löchern	9
Dasselbe Kächen, etwas gekrümmt oder gewunden mit vereinzelt Spalten	8
Käuschen gekrümmt oder gewunden, mit Spalten und vereinzelter Lochbildung	7
Nißler mit kleinen bis mittelgroßen Löchern	5—6
Preßler mit vielen mittelgroßen Löchern	3—4
Schnecken-, schrauben-, pfropfenzieherförmig gedrehte, pfropfenbildende, geblähte Kächen mit sehr vielen Löchern oder kein Kächen, sondern nur loses Gerinnsel (Quarkgerinnsel)	1—2

Nachstehende Punkte sind bei der Probenentnahme und Ansetzung der Labgärprobe besonders zu beachten:

1. Bei der Entnahme der Probe muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden.
2. Der Schöpfer muß nach jeder Entnahme der Milchprobe des einzelnen Lieferanten in heißem Wasser ausgespült werden.
3. Die Gärgläser (auch die Deckelchen) müssen in Molke ausgekocht und sterilgehalten werden.
4. Vor dem Einfüllen der Milch in die Gärgläser muß 2 ccm flüssiges Lab einpipettiert werden.
5. 40 ccm Milch einfüllen.
6. Temperatur im Gärapparat auf 38—39° C halten.
7. Beurteilung der Proben nach 12 Stunden.

III. Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Milchproben

Käsereitauglichkeitsklasse I	Proben mit 10—8 Pkt.
Käsereitauglichkeitsklasse II	Proben mit 7—5 Pkt.
Käsereitauglichkeitsklasse III	Proben mit 0—4 Pkt.

Anlage 3**Bewertung der Keimgehaltsuntersuchungen in Milch**

1. Wird der Keimgehalt der Milch mittels Methylblau-(Reduktase)Probe festgestellt, so gilt folgende Klassifizierung
- | | |
|------------------------|---|
| Keimgehalts-Klasse I | Entfärbungszeit von 4 $\frac{1}{2}$ Stunden und länger, |
| Keimgehalts-Klasse II | Entfärbungszeit von 2 bis 4 $\frac{1}{2}$ Stunden, |
| Keimgehalts-Klasse III | Entfärbungszeit bis zu 2 Stunden. |
2. Wird der Keimgehalt mittels der Resazurinprobe festgestellt, so gilt folgende Klassifizierung
- | | |
|------------------------|---|
| Keimgehalts-Klasse I | Milch, die den Farbton stahlblau bis pastellblau eine Stunde und länger hält, |
| Keimgehalts-Klasse II | Milch, die den Farbton blauviolett bis rotviolett nach einer Stunde zeigt, |
| Keimgehalts-Klasse III | Milch, die den Farbton rosa bis weiß innerhalb einer Stunde zeigt. |

Berichtigung

der Ersten Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen vom 10. Januar 1955 (GVBl. S. 34)

In der Verordnung ist als Ermächtigungsgrundlage § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) angeführt. Die Verordnung ist jedoch auch auf § 12 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes gestützt.

Die Präambel der Verordnung wird wie folgt ergänzt: Hinter die Worte „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ wird eingefügt „und Absatz 3“.

München, den 30. November 1955

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. A. Dr. Gg. Müller, Ministerialrat